Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2352

06.12.78

Sachgebiet 404

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG)
— Drucksache 8/2134 —

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31. Mai 1978 festgestellt, daß das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 insoweit verfassungswidrig ist, als es denjenigen Ehegatten, die zwischen dem 1. April 1953 und 30. Juni 1976 die Ehe geschlossen haben, nicht die Möglichkeit gegeben hat, den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Die nähere Ausgestaltung des Rechts der Wahl des Ehenamens, insbesondere die Erstreckung einer Namensänderung auf die Abkömmlinge, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber überlassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf eröffnet allen Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, eine zeitlich begrenzte Möglichkeit, den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Über den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hinaus werden auch diejenigen Ehen in die Regelung einbezogen, die vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes — 1. April 1953 — geschlossen worden sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Abkömmlingen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, räumt der Entwurf im Anschluß an die Namensänderung der Eltern ein eigenes Bestimmungsrecht ein.

C. Alternativen

Die Minderheit schlägt vor, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu begrenzen auf Ehegatten, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis 30. Juni 1976 die Ehe geschlossen haben.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG) — Drucksache 8/2134 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Dezember 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Emmerlich**	**Dr. Pinger**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG) — Drucksache 8/2134 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Ehenamens**	Artikel 1 **Änderung des Ehenamens**
§ 1	§ 1
(1) Haben Ehegatten vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen, so können sie vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinsam erklären, daß sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen.	unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.	
§ 2	§ 2
(1) Die Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Abkömmling kann die Erklärung nur selbst abgeben; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.	(1) Die Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung **seiner Eltern** durch Erklärung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Abkömmling kann die Erklärung nur selbst abgeben; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
(2) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 1 gemeinsam abgeben.	(2) unverändert
(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres abzugeben; die Frist beginnt mit der Abgabe der Erklärung nach § 1.	(3) unverändert

Entwurf

§ 3

(1) Die Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. Sie sind dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden.

(2) Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 4

(1) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Ehenamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der die Eheschließung beurkundet hat. Der Standesbeamte nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das von ihm geführte Personenstandsbuch vor.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geburtsnamens ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Abkömmlings beurkundet hat; er nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das Geburtenbuch vor.

(3) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen und wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig. Er erteilt, falls er kein Personenstandsbuch führt, in das auf Grund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, dem Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung. Gleiches gilt, wenn die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet ist.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften über die nähere Behandlung der Erklärungen und die Mitteilungspflichten der Standesbeamten zu erlassen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 1979** in Kraft.

(2) § 4 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Emmerlich und Dr. Pinger

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 109. Sitzung am 5. Oktober 1978 an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der Innenausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 29. November 1978 beraten. Der Innenausschuß hat empfohlen, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen; der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat ebenfalls empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, jedoch mit der Maßgabe, daß vor dem 1. April 1953 geschlossene Ehen nicht in die Regelung einbezogen werden sollten. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 52. und 53. Sitzung am 15. und 29. November 1978 beraten. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf mit einer redaktionellen Änderung anzunehmen.

II.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, den Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, das Recht einzuräumen, für die Zukunft den Namen der Frau als gemeinsamen Ehe- und Familiennamen zu wählen. Mit Beschluß vom 31. Mai 1978 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, es verstoße gegen Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Gesetzgeber die in § 1355 Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung des Ersten Ehereformgesetzes vorgesehene Namenswahl für alle Ehegatten ausgeschlossen hat, die die Ehe zwischen dem 1. April 1953 und dem 30. Juni 1976 geschlossen haben. Seit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes am 1. April 1953 (Artikel 117 Grundgesetz) war es verfassungswidrig, daß das Gesetz die Frage, welcher Name der Ehegatten als Ehe- und Familienname fortgeführt werden sollte, unter alleiniger Anknüpfung an das Geschlecht entschieden hat. Der Gesetzgeber hätte bei der Neufassung des Namensrechts den Ehegatten zumindest eine zeitlich begrenzte Möglichkeit einräumen müssen, nachträglich für die Zukunft den Namen der Frau als Ehenamen zu wählen. Der Entwurf geht über den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hinaus und bezieht auch diejenigen Ehen in die Regelung ein, die vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind. Nach Ansicht der Mehrheit besteht kein hinreichender Grund, diese Ehen von der nachträglichen Namensbestimmung auszuschließen. Die Auswirkungen der Namensänderung auf die Abkömmlinge regelt der Entwurf in Anlehnung an § 13 a Ehegesetz. Für die Abgabe der Erklärungen sieht der Entwurf eine Frist von einem Jahr vor; für die Ehegatten beginnt diese Frist mit Inkrafttreten des Gesetzes, für die Abkömmlinge mit der Abgabe der Erklärung durch die Eltern. Die zeitliche Begrenzung erscheint erforderlich, damit die Namensführung nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleibt.

III.

Soweit die Bestimmungen unverändert übernommen worden sind, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Artikel 1

§ 1

Die Vorschrift wird mit Mehrheit unverändert aus dem Entwurf übernommen.

Der Antrag der Minderheit, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Ehegatten zu beschränken, die die Ehe nach dem 1. April 1953 geschlossen haben, wurde abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat eine Einbeziehung dieser Ehen nicht für notwendig erachtet. Die Minderheit ist der Ansicht, daß die dem Namen zukommende Ordnungsfunktion hier den Vorrang haben sollte. Die Namensänderung der Eltern kann u. U. auch zu erheblichen Störungen des Familienfriedens führen, wenn z. B. das über 14 Jahre alte Kind sich der Namensänderung nicht anschließen will oder umgekehrt das Kind dies will, die Eltern aber, aus welchen Gründen auch immer, ihm die Zustimmung verweigern. Wegen dieser Auswirkungen sollte die Regelung auf den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang beschränkt bleiben.

Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, daß diese Auswirkungen in Kauf genommen werden könnten. Es sei nicht zu erwarten, daß eine erhebliche Anzahl von Ehegatten eine Änderung ihres Ehenamens, den sie mindestens fünfundzwanzig Jahre führen, überhaupt wünschen werde. Daher bestehe keine Veranlassung, den willkürlich gewählten Stichtag für das Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes in dieses Gesetz zu übernehmen.

§ 2

Die Vorschrift wird mit einer redaktionellen Änderung mit Mehrheit aus dem Entwurf übernommen.

Die Einfügung der Worte „seiner Eltern" stellt klar, daß sich die Namensänderung nur auf die gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten erstreckt, sei es unmittelbar, sei es aufgrund einer Anschlußerklärung.

Der Begriff „Abkömmling" gewährleistet, daß § 2 des Entwurfs für jede Folgegeneration unmittelbar anwendbar ist. Abkömmlinge der Ehegatten können

sein die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die von beiden Ehegatten adoptierten Kinder sowie jeweils wieder deren Kinder usw.

Die Rechtsgrundlage für die Erstreckung der Namensänderung der Eltern auf die Abkömmlinge sind die § 1616 (eheliche und legitimierte Kinder) und §§ 1754, 1757 Abs. 1 Satz 1 (adoptierte Kinder) Bürgerliches Gesetzbuch. § 2 des Entwurfs ergänzt diese Vorschriften. Er trägt dem Gedanken Rechnung, daß bis zum 14. Lebensjahr des Kindes die im gemeinsamen Namen zum Ausdruck kommende Familieneinheit den Vorrang haben soll vor einem Interesse des Kindes an der Beibehaltung seines bisherigen Namens. Erst von diesem Zeitpunkt an soll der Wille des Kindes den Ausschlag geben. Das entspricht der Regelung in § 1720 BGB, die für legitimierte Kinder ab dem 14. Lebensjahr gilt, und der Regelung in § 13 a Abs. 3 und 4 Ehegesetz, die die Folgewirkung auf Abkömmlinge betrifft, wenn Ehegatten, die die Ehe im Ausland geschlossen haben und die nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB vorgesehene Erklärung über den Ehenamen nicht abgegeben haben, diese Erklärung nachholen und dies zu einer Änderung des bisherigen Ehenamens führt. Ohne § 2 des Entwurfs würde z. B. bei einem ehelichen Kind gemäß § 1616 BGB bis zur Volljährigkeit ein automatischer Namenswechsel eintreten, wenn die Eltern die Erklärung nach § 1 des Entwurfs abgeben. Diese Rechtsfolge wird den Interessen des Kindes nicht voll gerecht. Der Entwurf behandelt die o. g. Abkömmlinge bezüglich der Folgewirkungen gleich, d. h. die Namensänderung erstreckt sich automatisch nur auf das noch nicht 14 Jahre alte Kind; auf das über 14 Jahre alte Kind erstreckt sie sich, wenn dieses sich der Namensänderung durch eigene Erklärung anschließt. Solange es beschränkt geschäftsfähig ist, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, i. d. R. also der Eltern. Ehename eines bereits verheirateten Abkömmlings wird der neue Name nur, wenn auch der Ehegatte einverstanden ist (Absatz 2).

Die einbenannten Kinder, die namensrechtlich zwischen den ehelichen und den nichtehelichen Kindern stehen, werden dagegen von § 2 des Entwurfs nicht erfaßt. Für sie gilt § 1618 BGB: Die Ehegatten können dem noch nicht verheirateten Kind mit dessen Einwilligung den nach § 1 des Entwurfs bestimmten neuen Namen erteilen. Ist das Kind 14 Jahre alt, kann es die Einwilligung ebenfalls nur selbst abgeben, davor gibt der sorgeberechtigte Ehegatte die Erklärung für das Kind ab. Bis zum 14. Lebensjahr bestimmen damit praktisch die Ehegatten gemeinsam, ob das Kind auch den neuen Namen erhalten soll. Im Ergebnis kommt dies § 2 des Entwurfs gleich.

Die Minderheit hält die Vorschrift des Entwurfs für nur schwer verständlich. Sie hat folgende Formulierung beantragt:

„(1) Die Namensänderung erstreckt sich in Abweichung von den §§ 1616, 1757 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches kraft Gesetzes auf den Geburtsnamen eines gemeinschaftlichen Abkömmlings, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung seiner Eltern durch Erklärung anschließt. Ist der Abkömmling nicht unbeschränkt geschäftsfähig, so bedarf er hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters."

Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt, da eine Abweichung vom Sprachgebrauch des § 13 a Ehegesetz nicht wünschenswert sei.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob ein verheirateter Abkömmling sich nur dann der Namensänderung seiner Eltern sollte anschließen können, wenn der neue Name auch zum Ehenamen des Abkömmlings wird. Der Ausschuß hat diese Frage jedoch verneint, da eine solche Regelung ohne hinreichenden Grund sachlich von den übrigen namensrechtlichen Vorschriften des BGB abweichen würde.

Zu Artikel 3

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten hat der Ausschuß einstimmig den 1. April 1979 bestimmt. Ausgenommen ist die Vorschrift über die Ermächtigung zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften, die am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten soll. Die Frist zwischen Inkrafttreten und Verkündung ist erforderlich, aber auch ausreichend, damit die Verwaltungsvorschriften nicht nur mit den Inneren Verwaltungen der Länder festgelegt, sondern auch allen Standesbeamten hinreichend bekanntgemacht werden können.

Dr. Emmerlich **Dr. Pinger**

Berichterstatter